

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519), zuletzt geändert am 11. April 2018 (veröffentlicht am 17. April 2018 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences)

Hier: Änderung vom 20. Februar 2019

Vorbemerkung

Nach §§ 20 Abs. 1 und 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences am 20. Februar 2019 die folgende Änderung der o.a. Allgemeinen Bestimmungen beschlossen:

Artikel I: Änderung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Fachpraktische Prüfungsleistungen“

b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung“

c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Täuschung, Störung, Ordnungsverstoß“

d) § 20 mit der Angabe „Fristen, Schutzfristen“ wird gestrichen.

e) Die bisherigen §§ 21 bis 28 werden die §§ 20 bis 27.

f) § 29 mit der Angabe „Ungültigkeit von Prüfungen“ wird gestrichen.

g) Die bisherigen §§ 30 bis 32 werden die §§ 28 bis 30.

h) Als Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2: Formular zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit – Ärztliches Attest -

2. In § 1 Abs. 3 werden nach den Wörtern „besondere Zugangsvoraussetzungen“ die in Klammern gemachte Angabe „§§ 24, 26“ durch die Angabe „§§ 23, 25“ und nach den Wörtern „Bearbeitungsdauer, Anzahl der ECTS-Punkte, Form und Verfahren der Bachelor- und Master-Arbeit“ die in Klammern gehaltene Angabe „§§ 25, 27“ durch die Angabe „§§ 24, 26“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:

„Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Modulen und Leistungen“

b) In Abs. 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Stellvertreterinnen“ das Wort „persönlichen“ gestrichen.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer zur Prüferin oder zum Prüfer oder zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bestellt werden kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweiligen Fassung. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

5. In § 7 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Spiegelstrich und den Wörtern „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ die in Klammern gehaltenen Wörter „ Prüfung, Umfang und Dauer bzw. Bearbeitungszeit“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie sich nicht in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet“ durch die Wörter „und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet, in dem die Prüfung nicht abgeschlossen ist“ ersetzt.

bb) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Ein Prüfungsverfahren ist abgeschlossen, wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, zu der eine gültige, d.h. verbindliche Anmeldung vorlag, entweder bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden die Sätze 3 bis 8.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist eine Rücknahme der Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit oder zu einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf des Vortages der Prüfung (Eingang bei der Hochschule) möglich.“

bb) Satz 4 mit den Wörtern „ Der Tag der Prüfung wird dabei nicht gerechnet“ wird gestrichen.

cc) Satz 6 mit den Wörtern „Der Anmeldung ist eine Erklärung beizufügen, ob die Studierende oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt“ wird gestrichen.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüfungen sind als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit mit Kolloquium zu erbringen. Als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen kommen folgende Arten in Frage:

1. mündliche Prüfung (§ 11)

2. schriftliche Prüfung (§ 12)

3. fachpraktische Prüfung (§ 13)

4. eine Kombination aus den Arten der Nr. 1, 2, 3, insbesondere Projektarbeiten und Portfolioprüfungen.“

b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „in einer anderen Form zu erbringen“ das in Klammern gehaltene Wort „Nachteilsausgleich“ eingefügt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen“ durch die Wörter „widersprechen vor Beginn der mündlichen Prüfung“ ersetzt.

bb) Als Satz 2 wird eingefügt:

„ Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist im Protokoll festzuhalten.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Dem Abs. 6 wird als Satz 3 angefügt:

„ Begründete Ausnahmen sind mit Zustimmung der oder des zu Prüfenden und im Einvernehmen mit den Partnern der Geheimhaltungserklärung möglich.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins“ durch die Wörter „sechs Wochen vor dem Prüfungstermin“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Klausurarbeit“ die Wörter „als modulabschließende Prüfungsleistung“ eingefügt.

c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Bewertungsverfahren darf fünf Wochen nicht überschreiten, um sicherzustellen, dass den Studierenden keine Nachteile entstehen. Fristüberschreitungen in Ausnahmefällen

sind frühzeitig mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen und von diesem an die Studierenden zu kommunizieren.“

10. § 13 mit der Überschrift „Projektarbeiten“ wird ersatzlos gestrichen.

11. Als § 13 wird eingefügt:

„§ 13 Fachpraktische Prüfungsleistungen

Sofern fachpraktische Prüfungsleistungen im Studiengang vorgesehen sind, regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs die Art, Dauer und den Inhalt dieser Prüfungen sowie die Zahl der zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 7 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„Die modulabschließenden Prüfungsleistungen sind grundsätzlich mit einer Note zu bewerten. In begründeten Ausnahmefällen können Studiengänge mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertete Module im Umfang von insgesamt höchstens 30 % der ECTS-Punkte (Credits) des für den Studiengang festgelegten Gesamtumfangs enthalten. Die Begründung der Ausnahmen unterliegt einem hochschuleinheitlich spezifizierten Kriterienkatalog.“

b. In Abs. 9 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

(1) Eine Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die Studierende oder der Studierende von einer Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder eine andere, innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit zu erbringende Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend, müssen die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleiben davon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, das heißt spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin, ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem eindeutig die durch die gesundheitliche Beeinträchtigung verursachte Leistungsminderung für die betreffende

Prüfung hervorgeht, damit eine Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit durch den Prüfungsausschuss möglich ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Prüfungsunfähigkeit auf der Grundlage des in Anlage 2 der AB Bachelor/Master beigefügten hochschuleinheitlichen Formulars für das ärztliche Attest. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wenn die Studierende oder der Studierende trotz Vorliegen eines ärztlichen Attestes zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit eine Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung antritt, verliert das vorgelegte ärztliche Attest ab Prüfungsbeginn seine befreiende Wirkung.

(3) Soweit die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Dies gilt ebenfalls im Falle der Krankheit einer oder eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen nahen Angehörigen der Studierenden oder des Studierenden, wenn die Studierende oder der Studierende amtlich, das heißt durch eine offizielle Stelle nachweist, dass sie oder er mit der Pflege des nahen Angehörigen betraut ist.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich bei den geltend gemachten Gründen um Gründe handelt, die die Studierende oder der Studierende zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Studierende oder der Studierende die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten; der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder Fristverlängerung.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden nach vorheriger Anhörung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz- MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.

(7) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

14. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Täuschung, Störung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Studierende oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0) wegen Täuschung“ oder mit „nicht bestanden wegen Täuschung“ bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Studierende oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung in Reichweite am Körper mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 14 (Plagiatsprüfung) Abs. 2 und § 24 (Bachelor-Arbeit und Master-Arbeit) Abs. 11 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit oder Teile davon mehr als einmal als Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung eingereicht hat. Täuschungsversuche werden im Fachbereich und im Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule dokumentiert.

(2) Elektronische Geräte, die geeignet sind, sich einen unzulässigen Vorteil in der Prüfung zu erwirken, soweit diese nicht ausdrücklich als Hilfsmittel zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur im ausgeschalteten Zustand sowie auf Verlangen der Aufsicht außerhalb der Reichweite mitgeführt werden oder sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet. Die betreffende Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung wird mit der Note „nicht ausreichend (5,0) wegen Täuschung“ oder mit „nicht bestanden wegen Täuschung“ bewertet.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0) wegen Täuschung“ oder mit „nicht bestanden wegen Täuschung“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden Fällen einer Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder eines Ordnungsverstoßes, wie zum Beispiel bei einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel oder bei Inanspruchnahme einer anderen Person als Verfasserin oder Verfasser einer Leistung, kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung von Wiederholungsprüfungen beziehungsweise weiterer Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen ausschließen bis hin zur Folge, dass die Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist und die Studierende oder der Studierende exmatrikuliert wird. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung elektronischer Geräte wie Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches usw. und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der

Chancengleichheit zu werten. Als schwerwiegender Täuschungsversuch gilt ein Plagiat bei der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit.

(5) Bei einem zweiten Versuch einer oder eines Studierenden, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung als endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass die Studierende oder der Studierende exmatrikuliert wird. Dabei ist es unerheblich, ob der Täuschungsversuch oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel in der gleichen oder einer anderen Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung erfolgt ist.

(6) Bei einer Exmatrikulation im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuchs ist mit der Exmatrikulation eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als „nicht bestanden“. Abs. 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(8) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(9) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis etc.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierende oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis etc.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(10) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 bis 7 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(11) Bei belastenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses hat der oder die Studierende ein Recht auf Anhörung, bevor eine belastende Entscheidung getroffen wird. Sie ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die Modulprüfungsleistung Bachelor-Arbeit mit Kolloquium oder Master-Arbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sowohl die Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit als auch ein durchgeführtes Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“

b) Die nachfolgenden Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

c) In Abs. 3 werden die Wörter „ und die Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit einschließlich eines Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde“ gestrichen.

d) In Abs. 4 werden jeweils vor dem Wort „Bachelor-Arbeit“ das Wort „Modulprüfungsleistung“ eingefügt, jeweils nach den Wörtern „Bachelor-Arbeit“ und „Master-Arbeit“ die Wörter „mit Kolloquium“ eingefügt und jeweils nach dem Wort „Master-Arbeit“ die Wörter „einschließlich eines Kolloquiums“ gestrichen.

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt und nach den Wörtern „in anderer Form“ die in Klammern gehaltenen Wörter „anonymisierte hochschulöffentliche Bekanntmachung und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem“ eingefügt.

bb) In Satz 3 und Satz 4 werden jeweils vor dem Wort „Bachelor-Arbeit“ das Wort „Modulprüfungsleistung“ eingefügt, jeweils nach den Wörtern „Bachelor-Arbeit“ und „Master-Arbeit“ die Wörter „mit Kolloquium“ eingefügt und jeweils nach dem Wort „Master-Arbeit“ die Wörter „einschließlich eines Kolloquiums“ gestrichen.

f) Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:

„(7) Hat die Studierende oder der Studierende innerhalb von zwei Jahren beziehungsweise in vier aufeinanderfolgenden Studiensemestern keine in der Prüfungsordnung vorgesehene Modulprüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen, so ist die Studierende oder der Studierende zu exmatrikulieren. Es wird ein rechtsmittelfähiger Bescheid erteilt. Ein Semester vor Ablauf der viersemestrigen Frist wird die Studierende oder der Studierende zu einem Beratungsgespräch geladen und auf die drohende Exmatrikulation hingewiesen. Im Beratungsgespräch sollen Studienprobleme analysiert und Wege zurück ins Studium aufgezeigt werden. Nach Exmatrikulation ist eine erneute Einschreibung an der Frankfurt University of Applied Sciences über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht möglich.“

g) Der nachfolgende Abs. 6 wird Abs. 8.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung ist einmalig pro Studiengang möglich, wenn die Studierende oder der Studierende dies schriftlich beantragt. Die Möglichkeit zu einer weiteren Wiederholung gilt nicht für die Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bachelor-Arbeit“ das Wort „Modulprüfungsleistung“ eingefügt, jeweils nach den Wörtern „Bachelor-Arbeit“ und „Master-Arbeit“ die Wörter „mit Kolloquium“ eingefügt und nach dem Wort „Master-Arbeit“ die Wörter „einschließlich eines Kolloquiums“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Thema“ die Wörter „für die Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit“ eingefügt.

c) In Abs. 4 werden nach den Wörtern „derselben Hochschule“ die Wörter „oder einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.

d) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) An der Frankfurt University of Applied Sciences abgelegte, nicht bestandene Prüfungen müssen an der Frankfurt University of Applied Sciences und in dem Studiengang, in dem die oder der Studierende immatrikuliert ist, wiederholt werden. Nach Ablauf des Rücknahmezeitraums für die Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach § 9 Abs. 2 kann eine zuvor an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang der Frankfurt University of Applied Sciences bestandene Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung auf eine an der Frankfurt University of Applied Sciences angetretene Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung nicht mehr anerkannt werden.“

e) Die nachfolgenden Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

17. § 20 mit der Überschrift „Fristen, Schutzfristen“ wird gestrichen.

18. Die nachfolgenden §§ 21 bis 28 werden zu §§ 20 bis 27.

19. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 15 wird die Angabe „§ 15 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 5“ ersetzt.

b) Abs. 17 wird wie folgt geändert:

aa) Als Sätze 3, 4 und 5 werden eingefügt:

„Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Arbeit und ist mit einer eigenen Note zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Studierende oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen. Als Bestandteil des Moduls Bachelor-Arbeit mit Kolloquium muss das Kolloquium durchgeführt werden, um das Modul abzuschließen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 6 und 7.

20. In § 26 Abs. 7 werden nach der Angabe „§ 16“ die Wörter „des Hessischen Hochschulgesetzes“ eingefügt und die Angabe „HHG“ in Klammern gesetzt.

21. In § 27 Abs. 3 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

22. In § 28 Abs. 2 wird die Angabe „und 23“ durch die Angabe „und 22“ ersetzt.

23. § 29 mit der Überschrift „Ungültigkeit von Prüfungen“ wird gestrichen.

24. Die nachfolgenden §§ 30 bis 32 werden die §§ 28 bis 30.

25. Dem § 30 werden als Sätze 2 und 3 angefügt:

„Das Recht zur Einsicht umfasst auch das Recht der Studierenden oder des Studierenden, sich Notizen über Bewertungen, Gutachten und Protokolle zu machen. Die Anfertigung von Ablichtungen (Fotokopien) durch die Prüfungsbehörde ist gegen Kostenerstattung möglich.“

26. Anlage 1: Allgemeine Modulbeschreibung Interdisziplinäres Studium Generale wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile „Dauer des Moduls“ unter der Spalte „Allgemeine Modulbeschreibung“ wird die Angabe „1 Semester“ durch die Angabe „ein Semester“ ersetzt.

b) In der Zeile „Modulprüfung“ unter der Spalte „Allgemeine Modulbeschreibung (PO)“ werden nach den Wörtern „mit Präsentation“ die in Klammern gehaltenen Wörter „Angabe der Dauer mit mindestens und höchstens, Variabel, je nach Modulexemplar“ eingefügt.

c) In der Zeile „Inhalte des Moduls“ unter der Spalte „Allgemeine Modulbeschreibung“ werden nach den Wörtern „Gemäß der aktuellen Ankündigung auf der“ die Wörter „studium generale-Webseite“ durch die Wörter „Internetseite zum Modul Interdisziplinäres Studium Generale“ ersetzt.

27. Als neue Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2: Formular zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit – Ärztliches Attest –

Formular zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit - Ärztliches Attest –

zur Vorlage bei einem zuständigen Prüfungsamt der Frankfurt University of Applied Sciences

Angaben zur untersuchten Person:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Matr.Nr.:	Studiengang:	
Adresse:		

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der erheblichen Verminderung der Leistungsfähigkeit der o.g. Patientin/des o.g. Patienten aufgrund einer gesundheitliche Beeinträchtigung hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Es liegt ein Krankheitszustand vor, der die Leistungsfähigkeit deutlich einschränkt. Es handelt sich dabei nicht um die Minderung der Leistungsfähigkeit aufgrund der (bevorstehenden) Prüfungssituation z.B. Prüfungsangst. Die Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern vorübergehend.

Art der Leistungsminderung ((Nachfolgend gemachte, auf die jeweilige Prüfung bezogene Angaben zur Leistungsminderung (keine Diagnosen; z.B. Einschränkung der Motorik, ...) der Studierenden oder des Studierenden sollen es dem Prüfungsausschuss ermöglichen, zu entscheiden, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt.)

Die Patientin/der Patient ist für die stattfindende Prüfung:

Datum der Prüfung:	
--------------------	--

Art der Prüfung:	<input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> praktisch <input type="checkbox"/> sonstige:
Prüfung im Modul:	

aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig:

am bzw. im Zeitraum von - bis:	
--------------------------------	--

Zusätzliche Angabe bei schriftlichen Hausarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten u.a.):

Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet?

Wochen:	
---------	--

Datum mit Angabe der Uhrzeit (die Angabe der Uhrzeit ist erforderlich)

Praxisstempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt:

Wenn eine Studierende/ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder sie abbricht, hat sie/er gemäß Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsausschuss die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt die/der Studierende Ihr ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinische Sachverständige/medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um Angaben zu den oben stehenden Punkten gebeten. Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Attestes erklärt die Studierende/der Studierende ihre/seine Einwilligung dazu, dass Sie dem Prüfungsausschuss/Prüfungsamt die vorstehenden Informationen mitteilen. Dies geschieht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Nach § 11 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDBG) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärztinnen/Ärzte bei der Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissens nach § 278 StGB strafbar machen.

Artikel II: Inkrafttreten

(1) Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 zum Sommersemester 2019 in Kraft.

(2) Die Änderung wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, _____

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich

Präsident der Frankfurt University of Applied Sciences